

Satzung des Vereins der Ziegenfreunde zur Landschaftspflege Bermersbach e.V.

1. Allgemeines

1.1 Name

Der Verein gibt sich den Namen:

„Verein der Ziegenfreunde zur Landschaftspflege Bermersbach (VZL)“

1.2.Sitz

Sitz ist die Gemeinde Forbach

1.3 Zweck und Aufgabe

Der VZL verfolgt den Zweck der Offenhaltung der floristisch und optisch wertvollen Kulturlandschaft, die anderweitig nicht genutzt oder gepflegt wird. Dies erfolgt durch extensive Beweidung und flankierende Unterstützung manueller Enthurstung.

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

1.4 Zusammenarbeit

Der VZL arbeitet eng mit dem Amt für Landwirtschaft, dem Landschaftserhaltungsverband (LEV) und der unteren Naturschutzbehörde zusammen,

Die Ämter beraten in Fach- und Zuschussfragen.

Desweiteren wird ein enges Zusammenwirken mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten sowie der politischen Gemeinde Forbach angestrebt.

1.5 Vereinsregister.

Der Verein wird beim Amtsgericht Mannheim in das Vereinsregister eingetragen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

2.2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2.3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2.4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

2.6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

2.7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1. Aktive Mitglieder

Jedes Aktive Mitglied kann eine oder mehrere Mutterziegen mit Nachzucht einbringen. Das Verbleiben der Nachzucht ist auf sechs Monate nach der Geburt beschränkt. Darüber hinaus muss ein neues Recht auf eine Mutterziege begründet werden. Die Obergrenze der Mutterziegen je Mitglied legt die Vorstandschaft fest. Die Tiere werden im Rahmen der Gemeinschaftseinrichtungen betreut. Pro eingebrachtem Muttertier muss diejenige Leistung erbracht werden, die sich durch die Division des Gesamtaufwandes (Arbeit und sonstige Kosten) durch die Anzahl der Muttertiere ergibt. Weidegeld wird nicht erhoben; anlässlich größerer Investitionen kann die Mitgliederversammlung eine Sonderumlage beschließen. Den Umlagemodus legt die Mitgliederversammlung fest. Für die Erstausrüstung der Weide sind naturgemäß höhere Aufwendungen erforderlich: Stallgebäude, Zäune, Wasser, Strom und Zufahrt. Die sachlichen Kosten hierfür trägt weitestgehend die Gemeinde Forbach. Die anfallenden Lohnkosten werden vom VZL durch Arbeitseinsätze der Mitglieder erbracht.

Aktive Mitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

3.2 Fördermitglieder

Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag; dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

4. Organe

4.1 Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

4.2 Mitgliederversammlung

Diese tritt alle zwei Jahre zusammen und beschließt über die anstehenden Entscheidungen, insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- vorgelegte Anträge

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Mitgliederversammlung, die im ersten Vierteljahr eines jeden zweiten Kalenderjahres abgehalten werden muss, wird im Amtsblatt der Gemeinde Forbach „Forbacher Nachrichten“, unter Einhaltung einer einwöchigen Ladungsfrist und Bekanntgabe der Tagesordnung, geladen. Die Versammlung entscheidet durch einfache Mehrheit, wobei jedes Mitglied als eine Stimme zählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder wird eine außerordentliche Versammlung einberufen. Der Schriftführer fertigt jeweils ein Ergebnisprotokoll an.

4.3. Der Vorstand

4.3.1. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenleiter
- Schriftführer
- Zuchtwart

und wird jeweils auf zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltung gehören außerdem der Technische Leiter und die aktiven Beisitzer an. Diese werden von der Vorstandschaft bestimmt.

4.3.2 Zahlung von Tätigkeitsvergütungen

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche/monatliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

4.3.3. Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Ehrenamtspauschale von bis zu 720 Euro im Jahr erhalten.

4.4 Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den „VZL“ gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder ist einzelvertretungsberichtig. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.

4.5 Der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und bereitet diese vor. Der Vorstand haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung seiner Pflichten.

4.6 Der Kassenführer wickelt alle Geldgeschäfte nach Weisung des Vorstandes ab (einfache Mehrheit) und führt Buch. Er zieht Umlagen ein, sowie das Weidegeld für evtl. Gastvieh. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Hauptversammlung wird Bericht erstattet.

4.7 Der Schriftführer fertigt von Vorstands- und Mitgliederversammlungen Ergebnisprotokolle an.

4.8 Der Zuchtwart übernimmt die Herdenüberwachung hinsichtlich der Tiergesundheit (Wurmkuren, Klauenpflege und sonstige medizinische Maßnahmen, ggf. Mitteilung an Besitzer und 1. Vorsitzenden. Geburtsbeobachtung und ggf. Hilfestellung (Übertragung an Besitzer möglich) gehören gemäß Grundsatzbeschlüssen und Tierschutzgesetz, zu seinen Aufgaben. Eine Tierkartei wird vom Zuchtwart geführt. Er sorgt für die Bockauswahl in Absprache mit der Vorstandschaft für die Bedeckung der Muttertiere. Er ist für die zustandsgerechte Fütterung nach grundsätzlichen Bestimmungen der Mitgliederversammlung zuständig.

4.9 Die Kassenprüfer (2) aus den Reihen der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt, prüfen jährlich die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Kassenführung.

5. Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden (Verletzungen, Krankheiten, Seuchen, Verendungen usw.) an den Tieren.

6. Streitigkeiten

Die Mitglieder erkennen bei außergerichtlichem Streit eine Entscheidung des nachstehend aufgeführten Gremiums an:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. Gemeindeverwaltung Forbach | 1 Stimme |
| 2. Landwirtschaftsamt Rastatt | 1 Stimme |
| 3. Landschaftserhaltungsverband | 1 Stimme |

Die Entscheidung fällt mehrheitlich!

7. Datenschutz

7.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

7.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

7.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

8. Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.11.1998 beschlossen und am 28.7.2019 neu gefasst.